

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 103/06 B

L 5 RA 625/04 (Sächsisches LSG)
S 4 RA 1369/03 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Entgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit Ende Juli 1967 berechtigt die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war anschließend als Technologie, Auftragsleiter Technologie, Organisator/Entwickler und zuletzt als Abteilungsleiter "DV-Projektierung" im VEB D. L. tätig. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, Beschäftigungszeiten des Klägers als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen (Bescheid vom 5.6.2003; Widerspruchsbescheid vom 17.10.2003). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 13.10.2004; Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 27.6.2006). Der Kläger erfülle weder die sachliche noch die betriebliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVItech.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Beschwerdeführer die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung zu:
a) "ob die Vielzahl der Arbeitnehmer, welche zur Führung der Berufsbezeichnung 'Ingenieur' berechtigt und als Abteilungsleiter tätig waren, schon deshalb grundsätzlich von der Einbeziehung in die AVItech ausgeschlossen sein sollen,"

b) "ob allein die Zuordnung eines Betriebs in das Register der Volkseigenen Wirtschaft ausschlaggebend für die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen sein kann."

- 8 a) Der Kläger hat nicht aufzuzeigen vermocht, dass die erste von ihm aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig ist und sich die Rechtssache nicht bereits nach den anwendbaren Rechtsnormen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entscheiden lässt. Nach § 1 Abs 1 Satz 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben ergibt sich, dass ua Abteilungsleiter in die Zusatzversorgung nur nach Antrag auf Grund einer Ermessensentscheidung einbezogen wurden. Das BSG hat entschieden, dass eine solche Ermessensentscheidung über die Einbeziehung in ein Versorgungssystem allein aus Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden konnte und diese mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlagen nicht rückschauend ersetzt werden könne (*BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 9 S 82*). Daher wird nicht deutlich, dass die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftig werden könnte.
- 9 b) Auch zu der zweiten Rechtsfrage wird deren Klärungsfähigkeit nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Es lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, dass die aufgeworfene Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten wäre. Dies ist zweifelhaft, denn das LSG stützt seine Entscheidung, soweit es die betriebliche Voraussetzung verneint, darauf, dass der Beschäftigungsbetrieb des Klägers kein Produktionsbetrieb gewesen sei. Die Eintragung in das Register der Volkseigenen Wirtschaft dient dem LSG dagegen lediglich zur Bestimmung des Beschäftigungsbetriebs des Klägers zum maßgeblichen Zeitpunkt. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass - abgesehen von der aufgeworfenen Rechtsfrage - die betriebliche Voraussetzung erfüllt wäre.
- 10 2. Den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Kläger hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz der Hauptsacheentscheidung des LSG von einer genau bestimmten Aussage in einer von ihm genannten Entscheidung des BSG abweicht (vgl. *BSG, aaO*).
- 12 Diese Divergenz hat der Kläger mit seinem Vorbringen, das LSG weiche von den Urteilen des BSG vom 6.5.2004 - B 4 RA 52/03 R - und vom 10.4.2002 - B 4 RA 10/02 R - ab, nicht hinrei-



chend aufgezeigt. Er hat zwar ansatzweise die Inhalte der zitierten Entscheidungen wiedergegeben, er hat jedoch ua keinen hiervon abweichenden Rechtssatz in der Hauptsacheentscheidung des LSG bezeichnet.

- 13 Auch ist eine Divergenz in Rechtsfragen, zu denen das BSG (angeblich) noch keine Entscheidung getroffen hat, nicht möglich.
- 14 3. Den geltend gemachten Verfahrensmangel einer Verletzung der "Sachaufklärungspflicht" hat der Kläger ebenfalls nicht in der gebotenen Weise gerügt.
- 15 Er trägt insoweit vor, der Beschäftigungsbetrieb des Klägers habe überwiegend Standardsoftware für die Industrie und deren Anwendungsbereich hergestellt. Er habe nachgewiesen, dass die erstellten Waren keine Dienstleistungen gewesen seien. Diesen Vortrag habe das Berufungsgericht unbeachtet gelassen.
- 16 Ein Verstoß gegen die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 103 SGG), ist nur dann ein Grund für die Zulassung der Revision, wenn ein Beweisantrag bezeichnet wird, dem das LSG hätte folgen müssen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Ein solcher erheblicher Beweisantrag muss in der Regel protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt sein. Da der Kläger nicht vorträgt, einen entsprechenden Beweisantrag, dem das LSG hätte folgen müssen, gestellt zu haben, ist auch ein Verfahrensmangel nicht zulässig gerügt worden.
- 17 4. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

